

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

26. Jahrgang

Zeugpreis vierzehntägig 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Bestellgeld

Köln, den 16. August 1930

Gefördert vierzehntägig Samstags
Einzelnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 17

Die Reichstariifgegner im Buchbindergewerbe

Bekanntlich haben die früheren Opponenten der Reichstariife im Buchbindergewerbe eine besondere Sammelorganisation mit dem Namen: „Allgemeiner Arbeitgeberverband der Deutschen Papierverarbeitung e. V.“ geschaffen. Doch bei ihrem Kampf gegen die reichstariifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen auch noch alle früheren Firmierungen der einst gebildeten Sondergruppen- und -gruppchen erhalten, um den Anschein zu erwecken, große Körperschaften stünden hinter diesen Manipulationen. In Wirklichkeit handelt es sich nur um die Wählerarbeit einiger Firmeninhaber, denen die gefährlichen Voraussetzungen in tariflicher Hinsicht stark im Wege sind. Die Geschäftsbücherfabrikanten in Brieg (Schlesien) erkreuten sich doch schon seit Jahren des Umstandes, daß ihr Personal so wirtschaftsfriedlich eingestellt ist, daß dessen Wünsche sich stets mit denen der Firmeninhaber decken. Für dieses wunderbare „Einvernehmen“ zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Brieg und Kündoroth, also bei 3 Firmen in Deutschland, haben noch einige andere Firmeninhaber Interesse, um wieder, wie in Vorkriegszeiten, den Herrn-im-Haule-Standpunkt herauszuheben zu können. Doch deren Personal will aber nichts von den früheren gloriosen Zuständen wissen, und baut auf die eigene Stärke im gewerkschaftlichen Zusammenschluß.

Der Kampf gegen die Allgemeinverbindlichkeit der Buchbinder-Reichstariife ist für die in den verschiedenen firmierten Oppositionsgruppen zusammengetretenen Unternehmer der Hauptzweck. Man protestiert in erster Linie gegen den Api-Vertrag, aber auch kaum minder gegen den V.D.B. und den Buchdrucker-Buchbinder-Tarif. Selbst gegen die Allgemeinverbindlichkeitsanträge des Buchdrucker- und Hilfsarbeiter-Tarifs, glauben die Herren Stellung nehmen zu müssen. Die überwiegende Bedeutung der einzelnen Tarife wird von ihnen systematisch bestritten, indem sie die Mitgliedslisten der vertragsverpflichteten Arbeitgebergruppen verkleinern und den Anschein erwecken, als wenn Hunderte von Firmen mit den zur Debatte stehenden Verträgen nichts gemein hätten. Dabei steht fest, daß die 10 Finger einer Hand ausreichen, um alle Buchbindereibetriebe, die fremdes Personal beschäftigen und außerhalb der reichstariiflichen Regelung stehen, zu zählen. Im Grunde genommen ist es müßig, sich mehr wie notwendig mit den eingeschworenen Tarifgegnern im besonderen zu befassen, denn unsere Kollegenchaft kennt die Drahtzieher sehr gut, und es ist auch anzunehmen, daß man im Reichsarbeitsministerium weiß, wie schwach die Zahl derjenigen ist, welche unter allen möglichen Organisationsbezeichnungen gegen die Allgemeinverbindlichkeit der Buchbinder-Reichstariife anrennen.

Der neue Buchdrucker-Buchbinder-Tarif ist bereits allgemeinverbindlich und der Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit des V.D.B.-Tarifs steht momentan zur Debatte. Der letzte Vorgang gab bis jetzt folgenden Arbeitgebergruppen Anlaß zum Einspruch bei dem Reichsarbeitsministerium: „Allgemeiner Arbeitgeberverband der Deutschen Papierverarbeitung e. V.“, „Reichsverband der Buchbindereien“, „Papierfachereinigung im Handelskammerbezirk M.-Gladbach E. V.“, „Arbeitgeberverband Niederrhein E. V., Söh Revelar“, „Allgemeiner Arbeitgeberverband E. V., Söh Brieg“.

Dabei handelt es sich hier teilweise um Einsprechergruppen, die am V.D.B.-Reichstariif nicht im geringsten interessiert sein können, weil sie wenige Geschäftsbücherbetriebe vertreten, oder die ihnen angeschlossenen Firmen seit dem Bestehen der Reichstariife dem Api-Tarif unterworfen sind. Uns interessiert aber im besonderen, daß der sogenannte „Reichsverband der Buchbindereien“ auch immer noch helfend eingreifen muß, obwohl er unseres Wissens längst durch die Papierfachereinigung im Handelskammerbezirk M.-Gladbach ersetzt worden ist. Außer M.-Gladbach ist derselbe im Anfangsstadium nur ganz gering in Erscheinung getreten und seit Jahren hat sich kein diesbezüglicher Firmeninhaber mehr auf diese von vornherein zwecklose Organisation berufen.

Sicher ist es bedauerlich, daß für das Buchbindergewerbe 3 Reichstariife bestehen. Letzterer Umstand beruht aber nicht auf Schuld der Arbeiterorganisationen. Die 3 Tarife sind aber in ihrer Auswirkung so abgegrenzt, daß ein Nebeneinanderbestehen möglich ist. Die überwältigende Mehrheit, ja mehr als $\frac{1}{10}$ der Buchbindereiarbeiterchaft arbeitet zu reichstariiflichen Bedingungen und es ist deshalb unverständlich, wie eine kleine Schar unentwegter Reichstariifgegner immer und immer wieder gegen die bestehende Ordnung Sturm läuft, d. h. mit Hilfe der Behörden ihren Willen durchzusetzen versucht.

Für Außenstehende ist es nicht ganz einfach zu wissen, welcher Reichstariif für die einzelnen Betriebe anwendbar ist und aus diesem Grunde ist die behördliche Nachkontrolle über die Wirksamkeit und Bedeutung der einzelnen Tarife innerhalb einzelner Bezirke erschwert. Die Lunterbunt in allen möglichen Gruppen zusammengefügten Einsprecher tragen ebenfalls reichlich dazu bei, um den letzteren Umstand zu nähren. Die Behauptung der Einsprecher, daß der V.D.B.-Tarif nur in wenigen Städten zur Auswirkung komme, ist frivol. Man versucht, der Behörde gegenüber den Eindruck zu erwecken, als wenn Großbuchbindereien massenhaft allerorts festzustellen wären, für die der V.D.B.-Tarif in Anwendung kommen müßte. In Wirklichkeit gibt es Bezirke, wo Betriebe, auf die der V.D.B.-Tarif zutrifft, überhaupt nicht vorhanden sind. Auch ist in sogenannten

Großbuchbindereien, besonders Gebetbuchfabriken, zum Teil der Api-Tarif in Anwendung, weil die diesbezüglichen Betriebe an der erstgewählten Tarifart festhalten.

Den Reichsaffordariif fürchten die Einsprecher in ihrer Abwehr gegenüber dem Allgemeinverbindlichkeitsantrag im besonderen. Dabei steht fest, daß in keinem ihrer Betriebe der Reichsaffordariif angewandt wird oder von den Gewerkschaften gefordert wurde. Kein vernünftiger Mensch denkt daran, dort den Reichsaffordariif zur Einführung zu bringen, wo die Voraussetzungen hierfür fehlen. Aber es sind uns Firmen bekannt, welche die Leistungen ihrer im Zeitlohn beschäftigten Arbeiter an Hand des Reichsaffordariifs überkontrollieren. Wir erkennen die Berechtigung dieses Umstandes nur dann an, wenn höhere Leistungen auch die entsprechende höhere Vergütung erfahren.

Wir heben noch einmal hervor, daß mehr als $\frac{1}{10}$ des Buchbinderpersonals zu reichstariiflichen Bedingungen beschäftigt wird. Auch die hinter den Einsprechergruppen stehenden Persönlichkeiten haben sich bisher zum großen Teil der reichstariiflichen Ordnung, mit und ohne Allgemeinverbindlichkeit, beugen müssen. Die ungünstige Wirtschaftslage veranlaßt das Buchbinderpersonal in keiner überwältigenden Mehrzahl erst recht zum engsten gewerkschaftlichen Zusammenschluß und jene Unternehmer, die da glauben, ihre reaktionären Pläne, eingedenk der schlechten Wirtschaftslage, durchsetzen zu können) dürften sich wie schon früher gewaltig verrechnen.

Die Notverordnungen

Die Vorgänge, die zur Auflösung des Reichstages führten, sind bekannt. Weil der Reichstag die erforderliche Mehrheit für die von der Regierung als dringlich und notwendig bezeichneten Gesetze und Maßnahmen nicht bilden konnte oder wollte, verfiel er der Auflösung. Die Weiterführung der Staatsgeschäfte obliegt, bis zum Wiederauftritt des aus Grund der ausgesprochene Neuwahlen neu zu bildenden Parlamentes, der Regierung. Sie hat von dem ihr zustehenden Recht Gebrauch gemacht und im Wege der Notverordnungen die Maßnahmen durchgeführt, die nach ihrer Meinung unvermeidlich waren. Diese Notverordnungen, über deren Weiterbestand der kommende Reichstag zu beschließen hat, haben bei den einzelnen Gruppen und Parteien die der jeweiligen Einstellung entsprechende Kritik ausgelöst. Inwieweit einzelne dieser Gruppen ein Recht zur Kritik haben, bleibe dahingestellt. Jedenfalls aber ist es allen jenen zu verlagern, die keine Bereitschaft zu positiver Mitarbeit und Gestaltung unpopulärer, wohl aber notwendiger Maßnahmen zeigten. Kritik will nicht abgelehnt und ebenso die maßlose Kritik, die zu durchsichtigen Wahlzwecken von der parteipolitischen Linken mit dem Schlagwort „soziale Reaktion“ zur Zeit geübt wird. Den Notverordnungen stehen auch wir nicht ohne Bedenken gegenüber und wünschen, die eine oder andere Bestimmung sei anders formuliert. Doch wenn das Schiff in Not, dann heißt es beherzt zupassen und drohenden Gefahren abwehren. Nach beendeter Rettungsarbeit mag sich Gelegenheit zur Änderung und Verbesserung dieser oder jener Bestimmung bieten.

Der Inhalt der Notverordnungen gliedert sich einschließlich des Reichshaushaltes in 6 Abschnitte, deren Einzelheiten mehr oder weniger bekannt sind.

Die Finanzgesetze (Beamtentopfer, Zuschlag zur Einkommensteuer bei den Einkommen über 8000 RM., Leibgensteuer, Verkürzung der Tabaksteuerzahlungsfristen, Bürgersteuer), die sozialen Gesetze (Änderung der Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung, Rentensparergesetz) und die Dithilfe haben den Reichstag ja bereits eingehend beschäftigt und entgegen den ursprünglichen Vorlagen Änderungen erfahren, die auch zum größten Teil in der Notverordnung berücksichtigt worden sind. Trotzdem hat es noch einige überraschenden Faktoren in den Gemeindeeinnahmen zeigt gegenüber der vom Reichstag aufgehobenen ersten Notverordnung einen bemerkenswerten Fortschritt. Wenn auch die Bürgersteuer leider nach wie vor das Existenzminimum der Besteuerung unterwirft, so ist doch durch die Stoffe-

lung von jährlich 6 RM. für Einkommen unter 8000 Reichsmark bis auf 1000 RM. für Einkommen von über 500 000 RM. der Charakter der hohen Kopfsteuer stark gemildert worden. Die Reichsregierung betrachtet die Kopfsteuer überdies nicht als eine Steuer, die auf jeden Fall eingeführt werden muß, sondern wünscht gerade durch Verzicht der Gemeinden auf diese Steuer eine weitere Anspannung der Gewerbesteuer zu vermeiden. Dieser Verzicht auf die Bürgersteuer wird den Gemeinden erleichtert, weil sie bei einer Erhöhung der Realsteuern, die nicht über den Landesdurchschnitt der Realsteuerläge hinausgeht, jezt die Möglichkeit haben, zwischen der Bürgersteuer und der Gemeinde-Biersteuer zu wählen. Die Staffellung der Bürgersteuer beseitigt den bisherigen Mangel, daß rohe Belastung sich mit geringer finanzieller Ergiebigkeit verband. Durch die stärkere Heranziehung der höheren Einkommen erhalten die Städte eine Art Einkommensteuer, die gerade die großen Städte mit zahlreichen Beziehern hoher Einkommen seit langem gefordert haben, wenn auch in Form der Einkommensteuereinzugschläge. Die Staffellung der Bürgersteuer dürfte auch darauf hinwirken, in welcher Richtung die Schaffung einer größeren finanziellen Selbständigkeit der Gemeinden in der angeführten Finanzreform beabsichtigt ist. Die Biersteuer, die in Gemeinden mit außerordentlich hohen Wohlfahrtslasten zu einer allgemeinen Getränkesteuer (Verzehsteuer) erweitert werden kann, braucht nicht zu einer neuen Belastung des Konsumenten zu führen. Von Bayern abgesehen, hat die Mehrzahl der Birte die letzte Steuererhöhung durch die Aufrundung des Bierpreises auf volle 5 Pfennig, ebenso wie bei der letzten Biersteuererhöhung zu einer Erhöhung der Gewinnspanne benutzt, deren Heranziehung zur Deckung der kommunalen Fehlbeträge gerechtfertigt ist.

Völlig neu eingefügt sind den Notverordnungen die Bestimmungen zur Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindung. Die Regierung hat sich hier zu einem Antikartellgesetz entschlossen, das ihr ermöglicht, widerstrebende Kartelle einfach aufzulösen und ihren Erfolg durch private Preisverabredungen zu bestrafen. Widerstrebende Kartellpreise, die meist nur durch den vorhandenen Zollschutz ihre Höhe behaupten, sollen mit Hilfe der Zollgesetzgebung — Herabsetzung der Zölle — zum Preisnachlaß gezwungen werden.

Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut der Teile der Notverordnungen, welche die Bürgersteuer, Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung betreffen, weil diese ein erhöhtes Interesse der Arbeiterchaft beanspruchen dürften.

Die Bürgersteuer.

(1) Die Bürgersteuer wird von allen im Gemeindebezirk wohnenden natürlichen Personen, die über 20 Jahre alt sind, erhoben. Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober eines jeden Jahres.

(2) Steuer darf nicht erhoben werden von Personen, die

- 1. mindestens seit einem Monat vor dem Stichtag (Abs. 1 Satz 2, 3) Krisenunterstützung nach § 101 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt 1 S. 187) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. 1 S. 162) in Verbindung mit der Verordnung über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1928 (Reichsgesetzbl. 1 S. 385) empfangen;
2. Stichtag (Abs. 1 Satz 2, 3) laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt 1 S. 100) genießen.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats weitere Personenteile von der Steuerpflicht zu befreien.

Die Sätze der Bürgersteuer.

(1) Die Höhe der Bürgersteuer wird von den Ländern kraft eigenen Rechts bestimmt (Landesgesetz).

(2) Der Landesgesetz muß für Personen mit einem Jahreseinkommen von

- nicht mehr als 8 000 RM., auf mindestens 6 RM., mehr als 8 000 RM., jedoch nicht mehr als 25 000 RM., auf mindestens 12 RM., mehr als 25 000 RM., jedoch nicht mehr als 50 000 RM., auf mindestens 50 RM., mehr als 50 000 RM., jedoch nicht mehr als 100 000 RM., auf mindestens 100 RM., mehr als 100 000 RM., jedoch nicht mehr als 200 000 RM., auf mindestens 200 RM., mehr als 200 000 RM., jedoch nicht mehr als 500 000 RM., auf mindestens 500 RM., mehr als 500 000 RM., auf mindestens 1 000 RM.

für das Jahr bestimmt werden. Werden höhere Sätze bestimmt, so müssen sie zueinander in dem gleichen Verhältnis wie die im Satz 1 bezeichneten Sätze stehen.

(3) Der Landesgesetz ermächtigt sich

- 1. für Personen, die einkommensteuerefrei sind: auf die Hälfte des Landesgesetzes, der für Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 8 000 RM. gilt;

2. für die Ehefrau, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben und der Ehemann zur Bürgersteuer herangezogen wird:

auf die Hälfte des Landesgesetzes, der für den Ehemann gilt;

hierbei bestimmt sich der für den Ehemann geltende Landesatz nach dem Jahreseinkommen, das die Ehegatten zusammen haben, und die Ehegatten haften als Gesamtschuldner für das Eineinhalbfache des auf den Ehemann entfallenden Steuerbetrages.

(4) Als Einkommen (Abs. 2, 3) gilt das Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes für den Steuerabschnitt, der dem Stichtag (§ 4 Abs. 1 Satz 2, 3) unmittelbar vorangeht.

Seiner Bedeutung wegen bringen wir dann den 4. Abschnitt der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli. Im ersten Teil dieses 4. Abschnittes erfolgt zunächst die Neuordnung der Arbeitslosenversicherung. Artikel 1 bringt zahlreiche Gesetzesänderungen, die hauptsächlich den Kreis der Versicherungspflichtigen angehen. Wir kommen darauf noch zurück, und bringen hier nur die den weiteren Bestand der Arbeitslosenversicherung betreffenden Bestimmungen, sowie den Teil der Krankenversicherungsreform, der den Kostenbeitrag der Versicherten für Arztbehandlung und Arzneiverforgung enthält.

Arbeitslosenversicherung.

Artikel 2.

Abweichend von § 153 Absatz 3 und § 245 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie von Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Vorbereitung der Finanzreform vom 28. April (Reichsgesetzbl. 1 S. 145) beträgt der Beitrag zur Reichsanstalt für das Reichsgebiet einheitlich 4 1/2 v. H. des maßgebenden Arbeitsentgeltes; § 161 Nr. 1, 3 und 4 und § 163 des Gesetzes finden Anwendung.

Artikel 3.

Abweichend von Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Vorbereitung der Finanzreform beträgt für das Rechnungsjahr 1930 der Zuschuß des Reiches an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 184 Millionen RM.

Artikel 4.

Übersteigt der Bedarf der Reichsanstalt ihre eigenen Mittel und ergibt sich, daß die für die Reichsanstalt im Plan zur Haushaltsführung 1930 vorgelegenen Zuschüsse und Darlehen zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen werden, so gewährt das Reich für dieses Haushaltsjahr die Hälfte des Mehrbedarfs als Zuschuß. Der Rest ist durch Erhöhung oder Abkufung der Beiträge oder durch die Verbindung beider Maßnahmen zu decken. Die

Reichsregierung wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Abänderungen der geltenden Vorschriften im Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt festzusetzen

Artikel 5.

(1) Die Vorschriften dieses Titels treten am 1. August 1930 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 13 und 15 sowie Artikel 2 treten am 31. März 1931 außer Kraft, wenn die Reichsregierung nicht bis zum 28. Februar 1931 etwas anderes bestimmt.

Krankenversicherung.

Der Artikel 1 dieses 2. Titels ist außerordentlich umfangreich. Er bringt u. a. die nachstehend im Wortlaut wiedergegebenen Ziffern. Die Gesetzesänderungen beziehen sich auf die Krankenversicherungsordnung.

§ 182 a erhält folgende Fassung:

Bei der Abnahme von Arznei, Heil- und Stärkungsmitteln hat der Versicherte von den Kosten jeder Verordnung den Betrag von 50 Pf., jedoch nicht mehr als die wirklichen Kosten an die abgebende Stelle zu zahlen; enthält das Verordnungsblatt mehr als eine Verordnung, so ist der Betrag nur einmal zu entrichten.

Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen und nach Anhörung des Reichsausschusses für Ärzte und Krankentafeln Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 zulassen.

§ 187 b erhält folgende Fassung:

Für die Krankenhilfe hat der Versicherte einen Krankenschein zu lösen. Die Gebühr dafür beträgt 50 Pf. Die Szonung kann die Gebühr für Versicherte mit einem Grundlohn von nicht mehr als 4 RM. bis auf die Hälfte ermäßigen und für Versicherte mit einem Grundlohn von mehr als 7 RM. um die Hälfte erhöhen. Die Szonung kann ferner bei gleichzeitiger und gleichartiger Ertrachtung mehrerer Familienmitglieder die Gebühr für den einzelnen Krankenschein auf 25 Pf. festsetzen. Für denselben Versicherungsfall ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen und nach Anhörung des Reichsausschusses für Ärzte und Krankentafeln Ausnahmen zulassen.

Dieser Artikel 1 enthält dann weiter noch Vorschriften über Innungskassen, über das Verhältnis des Arztes zu den Krankentafeln, über einen Hauptzuschuß für Krankenversicherung, der von den Spitzenverbänden zu bilden wäre. Nachstehend geben wir noch die

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Artikel 2.

Die Krankentafeln sind verpflichtet, binnen einer Frist von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Beiträge unter Berücksichtigung der Änderungen

Zur Geschichte des Streiks

Von Albert Zimmermann, Hamburg (DHB).

1.

Marginalismus — Sozialdemokratie — Gewerkschaften — Streit! Daß diese vier Begriffe zusammengehören, daß der eine aus dem anderen erwachsen ist, das steht für Tausende politischer Laien fest. Und nicht nur für Anfänger, auch für ehrwürdige Reichstagsabgeordnete, bei deren Namensnennung der junge Politiker die Augenbrauen bewundernd hochzieht.

In Wirklichkeit haben Gewerkschaften und Streit mit dem Marginalismus gar nichts zu tun. Beides gab es in Deutschland schon 400 Jahre vor der Geburt von Karl Marx. Die Vorkämpfer für Gewerkschaften und die ersten Streikführer wurzelten fest in ihrem Volkstum und in ihrer Religion und hatten weder eine Vorstellung von den wirklichen marxistischen Bedenkengängen, noch würden sie an diese geglaubt haben. Die Männer von heute aber, die geflüstert Marginalismus und Streit in einem Atem nennen, sind entweder Ignoranten, oder sie fälschen die Tatsachen in arbeitnehmerfeindlicher, man könnte auch sagen kapitalistischer Absicht.

Karl Marx war übrigens, das sollte allgemein bekannt sein, kein Freund der Gewerkschaften. Bei seiner Lehre mußte er eine Verleumdung der Arbeitermassen wünschen. Er erwartete, daß der Klassenkampf immer schärfer und zugespitzter werden würde, bis auf der einen Seite nur wenige, unermesslich reiche Kapitalisten, auf der anderen aber Millionen und Abermillionen „Ausgebeutete“ ständen. Dann würden sich eines Tages die Expropriierten mit fanatischer Gewalt in den Besitz der Produktionsmittel setzen und der Zukunftsstaat könne beginnen.

Es ist klar, daß in einer solchen Lehre für Gewerkschaftsarbeit kein Raum ist. Die Gewerkschaften kämpfen — und zwar im ganzen gesehen, mit gutem Erfolg — gegen die Verleumdung. Sie denken gar nicht daran, auf jeden Tag zu warten, an dem den Proletariern alles von selber in den Schoß fallen soll. Den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern ist der Sperting in der Hand lieber als die — gemalte — Taube auf dem Dach.

Tatsächlich hat Marx von den Gewerkschaften nicht viel gehalten. Nicht viel anders dachten die Lassalleaner. Noch im Jahre 1868 sagten sie in ihrem „Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein“ eine Entschlebung, in der es heißt:

„Die Generalversammlung spricht den Wunsch aus, daß sobald wie möglich alle innerhalb unserer Partei bestehenden gewerkschaftlichen Verbindungen aufgelöst und die Mitglieder dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein zugeführt werden. — Eine weitere Ausbildung der Streikfassen ist als eine Störung der Zentralisation nicht praktikabel.“

Als die Gewerkschaften sich um diese Theorien nicht kümmerten, blieben sie sowohl den Marginalisten als auch den Lassalleanern ein Dorn im Auge. Man mußte sie zwar notgedrungen dulden und bemäntelte diese dem Geist des Marginalismus widersprechende Duldung damit, daß man z. B. noch im Jahre 1870 auf dem Stuttgarter Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei erklärte:

„Im Kampfe werden sie (die Gewerkschaften) die Kraftlosigkeit ihrer Bestrebungen einsehen; indem sie kämpfen, werden sie in vollen Zügen das „Gift“ der Sozialdemokratie einsaugen, und dann wird der Ruf gehört und befolgt werden: Proletarier aller Länder vereinigt Euch!“

Alles in allem: Gewerkschaften und Streit sind eher antimarginalistisch, als marginalistisch.

Gewerkschaftliche Vereinigungen und Streits existieren so lange, wie es Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt, in Deutschland also vom zwölften, dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert an. (Die Entwicklung schritt damals nur langsam und in den verschiedenen Landesteilen in verschiedenem Tempo voran.) Als sich die Zünfte der Handwerksmeister gebildet hatten, da sorgten die in ihnen vereinigten Meister mit großem Vorbedacht dafür, daß ihnen kein zu starker Wettbewerb erwachsen konnte. Als Meister konnte sich nur der niederklassen, den die Zunft zuzuführen. Die Zunft ließ aber meist nur Meisteröhne und Meisterlehneröhne zu. Anderen Gesellen wurde der Weg zur selbständigen Meisterchaft nach Möglichkeit erschwert, ja direkt versperrt. Und wenn man gerecht sein will, so kann man die Scheu der Meister vor neuem Wettbewerb verstehen, wenn man ihre Methoden auch nicht billigen kann. Denn es ging den Handwerksmeistern keineswegs glänzend. Wenn auch keine zuverlässigen Statistiken aus dem Mittelalter vorhanden sind, so wissen wir doch, daß die überproportionale Mehrzahl der Meister ohne Gehilfen und ohne Lehrlinge arbeitete. Noch in späteren Jahrhunderten kam auf drei, vier oder fünf Meister nur

einer, der einen oder mehrere Gesellen beschäftigte. Es handelte sich also meist um kleine, kümmerliche Betriebe, die nur dadurch eine Familie ernähren konnten, daß Meister, Meisterin und Kinder nebsther noch ein wenig Landwirtschaft oder Gartenbau betrieben. Daß solche Meister sich sehr vor dem Anwachsen des Wettbewerbs fürchteten, ist verständlich.

Welche Methoden sie anwandten, um den Andrang zu den Zünften zu hintertreiben, zeigen zwei Beispiele aus Basel aus dem Jahre 1601: Ein Metzgersohn mußte für das Junfretrecht entrichten: „Drei Schilling, vier Pfennig, ein Viertel Wein, drei Pfennig für den Meister, zwei Pfennig für den Knecht einen Schilling an die Kronen, welche man dem neuen Meister der Junft jährlich aufsteht, einen Schilling an das Tuch und einen Gulden an das Haus.“ — Dagegen mußte ein angehender Metzger, dessen Vater kein Meister war, siebzehn Gulden für das Junfretrecht zahlen. Außerdem mußte er sechs Monate bei seinem Meister unentgeltlich dienen; danach hatte er sich einige Monate um die Junft zu bewerben, und während dieser Zeit müßig zu geben. Dann war es ihm verboten, anders als zwischen Pfingsten und St. Johannis das letzte, amtliche Eruchen zu stellen; veräumte er diesen Termin, so mußte er sich noch ein ganzes Jahr gedulden.

Es ist kein Wunder, daß derartig willkürliche und schikanöse Bestimmungen Bitterkeit bei den Gesellen hervorriefen. Sie lernten bald, sich als Arbeitnehmer zu fühlen, die für ihr ganzes Leben Arbeitnehmer bleiben mußten. Deshalb fühlten sie sich auch als zusammengehörig. Sie pflegten mit Nachdruck und Eifer das, was man heute „Solidarität“ nennt, eine Eigenschaft, die in treuer Kameradschaft wurzelt. — Die Bruderschaften der Gesellen, die zuerst religiöse Vereinigungen gewesen waren, wandelten sich allmählich zu Kampforganisationen. Frömmigkeit und Volkstüchtigkeit hinderten die mittelalterlichen Handwerksfamilien keineswegs, ihre Interessen dem damaligen Arbeitgeberum gegenüber mit Schärfe und Fähigkeit zu vertreten. Und viele Meister sorgten in kurzfristiger Habgier und Überheblichkeit dafür, daß die Kampfvereine der Gesellen oft recht radikal wurden.

Es ist aber begreiflich, daß diese, angefaßt der mangelhaften Nachsorge jener Zeiten, zur Selbsthilfe griffen. Die Mittel dieser Selbsthilfe waren „Schelten“, „Beruf“ und Streit. (Fortsetzung folgt.)

den der Verordnung neu festzulegen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Beschluß nicht zustande, so setzt das Oberverwaltungsamt unter Berücksichtigung der Änderungen der Verordnung den Beitrag fest.

Artikel 3.

Artikel 11 Absatz 2 des 3. Gesetzes über Änderung des 2. Buches der Reichsversicherungsordnung vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 219) fällt weg.

Artikel 4.

So am 1. Juni 1930 die ärztliche Behandlung an Familienmitglieder in Eigeneinrichtungen der Krankenkassen, ihrer Verbände oder Vereinigungen gewährt wurde, bemendet es dabei. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

Artikel 5.

Die Vorschrift des § 178 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für Versicherungsberechtigte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 5 Jahre freiwillige Mitglieder der Kasse waren.

Artikel 6.

Der Reichsarbeitsminister kann die soziale Versicherung für die von deutschen Arbeitgebern bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten deutschen Arbeitnehmer abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln. Die Regelung kann auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegende Zeit erstreckt werden.

Allgemeine Rundschau

Zehn Gebote

Durch verschiedene Arbeitgeber-Zeitungen machen sich sehr den herrschenden Zeitgeist, daß sie auch für viele anderer Mitglieder sehr lesenswert sein dürften. Hier sind sie:

1. Gebot: Tritt prinzipiell nicht deiner Berufsorganisation bei!

Denn es könnte sonst sein, daß dir nach dem Vorbild der geschlossenen Arbeiterorganisationen und des festen Industriearbeiterschlusses verschiedene materielle Vorteile zukommen könnten. Auch käme sonst dein Grundvertrauen ins Wanken: Der andere wird schon zahlen — und ich habe die Vorteile.

2. Gebot: Lies ja kein Fachblatt!

Denn es ist doch viel schöner, wenn du über berufliche Tagesfragen, Konditionsabmachungen, Marktverhältnisse, Steuerpolitik, Versicherungs- und Verkehrsordnung usw. usw. vollständig im unklaren bleibst und im Bedarfsfalle ratlos an Kleinigkeiten scheiterst!

3. Gebot: Besuche nie eine Verbandsversammlung!

Denn es könnte sonst der Fall eintreten, daß du gar manches hörst, was du brauchen kannst. Es könnte auch sein, daß du zu der Ansicht kämest, daß ein Verband gar manche produktive Arbeit leistet und damit der Möglichkeit der prinzipiellen Kritisierung der Boden entzogen würde.

4. Gebot: Hilf gar nicht mit bei der Bekämpfung der Schädlinge des Handels!

Denn es wäre sonst möglich, daß der Verband durch persönliche Unterstützung der einzelnen Mitglieder von dem Wirken so mancher Handelschädlinge Kenntnis erhalten und Abhilfe schaffen könnte.

5. Gebot: Wirb ja keine neuen Mitglieder durch persönliche Mitwirkung!

Denn da nur eine geschlossene Organisation volle Erfolge erzielen kann, könnte dir das von großem finanziellem Vorteil sein.

6. Gebot: Erkenne auf keinen Fall die Arbeit der Verbände geleistete Arbeit an!

Denn du glaubst nicht, wie sehr es die Mitglieder der Berufsorganisation und des Ausschusses freut, wenn du nur kritisiert und schimpfst, ohne auch lobend anzuerkennen, was es am Platze ist, um so mehr, als diese Herren im Interesse ihrer sämtlichen Kollegen nicht nur ihre wertvolle Zeit opfern, sondern auch nicht selten noch petuniäre Schäden auf sich nehmen.

7. Gebot: Zahle deine Beiträge sehr unregelmäßig oder lange Zeit überhaupt nicht!

Denn du könntest sonst dem Verband die Arbeit erleichtern und ihm ermöglichen, Druckachen, Schreibpapier, Reisekosten, Porto, Angestelltengehälter usw. glatt zu bezahlen und seine Latenz noch mehr auf produktive Arbeit einzuflecken.

8. Gebot: Bringe berechtigte Kritik stets in falschen Pläze an!

Denn, wenn du sie am rechten Platze, z. B. in der Versammlung, im Vereinsbüro und im Schriftverkehr

zum Verbandsbüro anträgst, so wäre es vielleicht doch möglich, Gegensätze oder Mißverständnisse zu überbrücken und bei strittigen Fragen den goldenen Mittelweg zu finden.

9. Gebot: Vermeide ängstlich die Unterbreitung von Anregungen und Wünschen!

Denn der Verband wäre sonst bestrebt, für seine Mitglieder mehr Vorteile zu erringen und Nachteile zu beseitigen.

10. Gebot: Sieh in deinem Berufskollegen immer den Konkurrenten und nie den Kollegen!

Denn du glaubst nicht, wie der Konkurrenzneid dich und deine Kollegen in den Augen der Kundenschaft heblt. Zudem wäre es nicht zu vertreten, wenn der Verband in dieser Hinsicht einen Ausgleich schaffen und dein Wohl sowie das deines Nachbarn fördern würde.

Nun lies es noch einmal, denke darüber nach und ziehe die entsprechenden Schlussfolgerungen für dich. Dann bringe das Blatt deinem unorganisierten Kollegen und lege ihm die einzelnen Punkte entsprechend aus.

Gewerkschaften und Baupartassen. Wie der „Vorwärts“ in Nr. 267 berichtet, ist ein Arbeitsaustausch der freien Gewerkschaften zu dem Ergebnis gekommen, daß die seit 1924 gegründeten deutschen Kollektiv-Eigenheimbaupartassen nicht geeignet seien, eine Verbesserung der Wohnungsverordnung der arbeitenden Bevölkerung zu erreichen. Der Ausschuß behauptet, daß die finanziellen Lasten von der Arbeitnehmerschaft nicht getragen werden könnten, daß bei einzelnen Klassen die Sparzeit bis zu 50 Jahren betrage, daß die Baupartassen eine Verbilligung des Eigenwohnens nicht bieten könnten, daß die bisherige Anziehungskraft in erster Linie auf eine Reihe Illusionen der Sparer zurückginge. Zum Schluß wird den Arbeitern und Angestellten von dem Beitritt zu den Baupartassen abgeraten.

Die Angelegenheit ist von grundsätzlicher Bedeutung, zumal fast zur selben Zeit die christlichen Gewerkschaften und eine Reihe ihnen nahestehender Organisationen mit einer Baupartasse (Gemeinschaft der Freunde Wissenrot) ein Abkommen getroffen haben, nach dem die genannten Organisationen diese Baupartasse fördern wollen. Was ist zu den Argumenten der freien Gewerkschaften zu sagen? In England und Amerika bestehen Baupartassen schon über 100 Jahre und haben dort bereits Erhebliches geleistet. In den Vereinigten Staaten betragen die Einlagen 30 000 Mill. RM. und die Zahl der Mitglieder beläuft sich auf 10 Millionen. In diesen Ländern kann man sogar von einer Volksbewegung sprechen, die von offizieller Seite Unterstützung findet. Baldwin, der ehemalige englische Ministerpräsident sagt, daß sich „die Baupartassen von selbst jedem Menschen empfehlen“ und der Präsident der U. S. A., Hoover, steht an der Spitze der von den Baupartassen getragenen Bewegung. Auch in Deutschland sind die Baupartassen schon zu einem machtvollen Faktor unseres Wirtschaftslebens geworden. Allein die Baupartasse Gemeinschaft der Freunde hat, obwohl sie kaum 6 Jahre besteht, fast 60 000 Mitglieder und einem großen Teil derselben bereits rund 142 Millionen RM. Baupargelder zugeeilt. Die öffentlichen Spar- und Giroanstalten gehen in letzter Zeit auch dazu über, Bauparabteilungen zu gründen, und es ist interessant, zu beobachten, wie gerade die Sozialdemokraten sich eifrig für die Gründung solcher öffentlichen Baupartassen einsetzen.

Von den rund 60 000 Baupargarnern der Gemeinschaft der Freunde sind über 15 Prozent Arbeiter, über 15 Prozent Privatangestellte, rund 30 Prozent Beamte, 25 Prozent Geschäftsleute und etwa 15 Prozent freie und verschiedene Berufe. Es gibt Baupartassen, bei denen der Prozentsatz der Arbeiter und Angestellten noch höher ist. Daß selbstverständlich ein großer Teil aus den Schichten der Arbeiter und Angestellten für ein regelmäßiges Sparen nicht in Frage kommt, bedarf keines besonderen Beweises.

Die Mieten in Altbwohnungen betragen heute rund 130 Prozent Friedensmiete, und sie werden weiter steigen. In den Neubauten werden heute Mieten verlangt, die untragbar sind. Auch die von sozialistischen Bauhilfen und Baugenossenschaften erstellten Wohnungen kommen infolge der Miethöhe für die Geringverdienenden nicht in Betracht. Daß durch die Finanzierung mit Hilfe der Baupartassen die Eigenheime billiger als sonst erstellt werden können, dafür liegen genügend Beweise vor. Durch die Baupartasse kann der Familienvater in die Lage versetzt werden, sich vom Mietzahlen zu befreien. Das tut auch das englische Volk. 60 Prozent der englischen Arbeiterschaft wohnt in eigenen Häusern. Was dort möglich ist, kann auch in Deutschland möglichkeit werden. Deutschland muß nicht das Land der elenden Mietkaternen bleiben.

Die meisten Baupartassen haben bei den geringstzulässigen Sparraten eine theoretische Höchstsparrzeit von etwa 20 Jahren, die aber auch noch in der Praxis wesentlich abgekürzt wird.

Die sozialistische Bewegung scheint kein Interesse daran zu haben, daß es freie Menschen auf freier Scholle mit eigenem Heim gibt. Die sozialen Gegensätze würden

zweifelloso an Schärfe verlieren, wenn wir in Deutschland mehr Eigenheime hätten. In England kennen wir diese Spannung nicht. Sicherlich nicht zuletzt deshalb, weil 1/3 der englischen Arbeiterschaft in Eigenheimen wohnen und damit Besitz und Vermögen ihr eigen nennen. Joseph Treffert.

Betrug am Volke! Bekanntlich ist die Einfuhr ausländischer Fertigwaren keineswegs wesentlich geringer als die über 4 000 Millionen betragende Einfuhr ausländischer Agrarerzeugnisse. Auch für Fertigwaren, die wir in gleicher Qualität in Deutschland erzeugen, gehen jährlich 2—3 000 Millionen RM. über unsere Grenzen. Um diese Milliardensummen wird die deutsche Kapitalknappheit jährlich verschärft und der Konsumrückgang für deutsche Erzeugnisse verstärkt. Die weitere Folge ist die Vermehrung des Arbeitslosenheeres, das mit seinen rund 3 Millionen Menschen wie ein Alp auf dem deutschen Volke und seiner Wirtschaft lastet. Es sei hier einmal klar ausgesprochen, und jeder, der es liest, sollte es festhalten, daß ein ganz gewaltiger Teil dieser arbeitslosen Volksgenossen lediglich infolge des gedankenlosen Konsums ausländischer Erzeugnisse sein Brot verloren hat. In sachmännlichen Kreisen ist ausgerechnet worden, daß eine Einfuhr von etwa 4 000 RM. einen Deutschen arbeitslos macht.

Bei der Einfuhr und dem Verbrauch ausländischer Fertigwaren im Werte von 2 000 Millionen RM. sorgen wir dafür, daß mindestens 500 000 Deutsche dauernder Arbeitslosigkeit verfallen. Um ein Beispiel zu nennen: die deutsche Textilindustrie ist zur Zeit in einer schwierigen Lage. Die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ist vor allem in jenen Bezirken groß, wo die Arbeitslöhne nachgewiesenermaßen am tiefsten liegen. In manchen, früher blühenden Textilbezirken herrscht heute die unheimliche Ruhe des Friedhofes. Die Tuchindustrie in der Niederlausitz ist z. B. durch die Einführung fremdländischer Fabrikate und deren Konkurrenz katastrophal getroffen worden. Das deutsche Volk, insonderheit die stoffverarbeitenden Schneidemeister, tragen dazu bei, die selbstmörderische Einbildung zu nähren, daß es vornehmer ist, englische Stoffe zu tragen, und daß diese bessere seien, als die deutschen. Dabei ist den Eingeweihten längst bekannt, daß ein guter Teil der sogenannten englischen Tuche in Wirklichkeit aus Deutschland stammt. Diese Tuche gehen lediglich nach England, um dort den englischen Stempel zu bekommen, und dann als englische Ware Absatz zu finden. Es gibt sogar große deutsche Fabriken, die vertraglich keine Tuche in Deutschland abliefern dürfen, sondern ihre gesamte Produktion nach England liefern müssen. Von England treten diese Stoffe dann als „original englische“ Ware ihren „Siegeszug“ durch die ganze Welt an. Weinabe im gleichen Maße gilt das, was von den Herrenstoffen hier gesagt wird, für die Seidenstoffe unserer Damenwelt. Der Unterschied ist nur der, daß diese statt nach England nach Frankreich gefandt werden. Das interessanteste Beispiel ist aber, daß „original englische“ Schlipse ausnahmslos in den rheinischen Seidenbezirken hergestellt werden, weil es überhaupt keine englischen Kravattenstofffabriken gibt.

Also, los, deutscher Michel, laß dich weiter betrügen und fordere auch in Zukunft „original englische“ Tuche, „original englische“ Kravatten und „original französische“ Seide, Parfüms, Vitore usw. Du hast dann die Ehre, dem Ausland mehr zu zahlen, und sorgst mit dafür, daß immer mehr deutsche Volksgenossen arbeitslos werden.

F. Bastrusch.

Was völlig überflüssig ist, auf der Passivseite unserer Handelsbilanz steht ein sehr überflüssiger Posten, nämlich Lippensäfte, an denen Deutschland jährlich 11 200 Zentner im Werte von sieben Millionen RM. einführt.

Aus den Ortsgruppen

Bischofswerda. Am 24. Juli fand eine gemeinsame Versammlung der Mitglieder des Gutenberg-Bundes und des Graphischen Zentralverbandes statt. Die Versammlung war sehr gut besucht. Der Kollege Böhme eröffnete die Versammlung und begrüßte insbesondere den Bezirksleiter Kollegen Schmidt aus M.-Glabbach, der an der Generalversammlung des Gutenberg-Bundes in Dresden teilgenommen, und die Gelegenheit benutzte, auch einmal nach Bischofswerda zu kommen. Kollege Schmidt stellte in seinem Vortrag folgende Fragen heraus: Die Ursachen zur Gründung von Gewerkschaften überhaupt und wie es kam, daß die christlich-nationale Arbeiterbewegung zwingend notwendig wurde. Deren Ziele, Erfolge und augenblickliche Lage.

Mit großem Interesse folgte die Versammlung den Ausführungen. Das entrollte Bild zeigte mit aller Deutlichkeit, wie notwendig es gewesen war, daß Gewerkschaften gegründet wurden. Jedem Teilnehmer wurde hierbei im besonderen klar, daß gerade die christlichen Gewerkschaften in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens Großes erreicht haben. In der anschließenden Aussprache wurden besonders die gemeinsamen Interessen und die Zusammengehörigkeit der beiden graphischen Verbände unterstrichen. Gerade in Bischofswerda habe man den besten Beweis dafür, was durch

Zusammenarbeit erreicht werden könne. Auch für die Zukunft sollen immer nur gemeinsame Versammlungen abgehalten werden.

Nach der Versammlung blieb man noch in gemütlicher Stimmung bei einem Glase Bier zusammen.

Dortmund. Am 14. Juni hatten wir eine gutbesuchte Mitgliederversammlung, an welcher auch Kollegen der Ortsgruppe Unna teilnahmen.

Eine Funktionärerversammlung am 21. Juli nahm eingehend Stellung zu den Fragen, die unsere Ortsgruppe, sowie unsere Berufsangehörigen in erster Linie angehen.

Eingehend nahmen die Funktionäre Stellung zur Tarif- und Lohnpolitik des Verbandes. Es wurde als Erfolg anerkannt, daß trotz der Wirtschaftsdpression in allen Mantelartikeln noch Verbesserungen erreicht wurden.

Die Versammlung sprach die Hoffnung aus, daß es der Verbandsleitung möglich sein möge, eine weitere Tarifzerpflüchterung im Buchbindergewerbe zu verhindern.

notwendige Interesse für die Verbandsbestrebungen zeigen. Eine Jugendversammlung soll sich mit den besonderen Notwendigkeiten für die Jugendgruppe befassen.

Börsch. Am 23. Juli fand hier eine Mitglieder-versammlung statt. Bei dieser Versammlung hatten wir die Freude, den Bezirksleiter Kollegen Schmidt zu begrüßen zu können.

Nachdem der Vorsitzende, Kollege Vogt, einige geschäftliche Mitteilungen gemacht hatte, nahm Kollege Schmidt das Wort. Eingangs seiner Rede sprach Kollege Schmidt von der in Dresden stattgefundenen Generalversammlung des Gutenberg-Bundes und hob hervor, daß dieselbe die enge Zusammengehörigkeit der beiden grafischen Verbände, und die Notwendigkeit der gemeinsamen Zusammenarbeit stark unterstrichen hätte.

Er schilderte ferner die Erfolge der Gewerkschaftsbewegung für die Arbeiterschaft und schloß seinen Vortrag mit dem Bemerkten, daß jeder sein Möglichstes tun müsse, um sich weiter fortzubilden.

Saarbrücken. Aus Anlaß des Ausscheidens der Kollegin Maria Mathis, die fern von der Heimat einem neuen Berufsweg sich zuwendet, hatten sich die Kolleginnen und Kollegen am Dienstag, den 5. August, im Lokale Hemmerling zu einer schlichten Feier eingefunden.

Nach einigen kleinen Russeleinlagen sprach auch Kollege Reichelmeier einige Worte an die Versammelten. Bei gemüthlicher Unterhaltung, humoristischen Vorträgen, gesanglichen und musikalischen Darbietungen blieben wir noch bis gegen 11 Uhr zusammen.

Bemerkten möchten wir noch, daß am Sonntag zuvor ein Ausflug in den Wald gemacht wurde, an dem die Mitglieder der Ortsgruppe sich zahlreich beteiligten.

Seelbach. Die am 26. Juni stattgefundenen Versammlung war recht gut besucht. Der Vorsitzende, Kollege Oberst, gab an Hand des Tarifes Aufschluß über die Ferienansprüche und berührte anschließend den Verlauf und das Ergebnis der letzten Lohnverhandlungen für Jahr und Pfingstheim.

Er gab auch Aufschluß über die Rechtsansprüche im Unterstufungswejen innerhalb der Organisation in Verbindung mit dem Hinweis auf die Pflichten gegenüber derselben.

Zum Schluß wurde auf das Gaujugendtreffen am 10. August auf dem Hühnerfeld verwiesen, und um allseitige Beteiligung ersucht.

Literatur-Eingänge, Besprechungen

F. Meyfere: „Die soziale und wirtschaftliche Gliederung des deutschen Volkes.“ Mit zwei Bildtafeln. (Spandauer soziale Schriften, Heft 10). Verlag: Evangelische soziale Schule, Berlin-Spandau 1930. Geh. 1,25 RM.

Die überaus wertvollen Ergebnisse der letzten großen Volks- und Berufszählung, die zur Verteilung aller Vorgänge und Zusammenhänge im Volke unerlässlich sind, sollen durch diese Schrift einem breiteren Kreis sozial und wirtschaftlich interessierter Jugendlicher bekannt gemacht werden.

Unser Handbuch für Betriebsräte. 3. verbesserte Auflage. Text in Ganzleinen gebunden. Trotz erhöhter Selbstkosten und trotz des besseren Einbandes ist der Mitgliederpreis von 3 RM. nicht erhöht worden.

Das neue Betriebsräte-Handbuch unterscheidet sich von dem alten dadurch, daß die wichtigsten Besprechungen, insbesondere die des Betriebsrats, veranschaulicht und auch graphisch dargestellt wurden.

Die Aufgabe des Handbuchs ist darin zu erblicken, daß vor allem den Betriebsvertretern, den Vertrauensleuten, den Betriebsräten und den Gewerkschaftsleitern eine in verständlicher Form abgefaßte, klare und äußerlich handliche Darstellung der wichtigsten Fragen des Betriebsrats zur Verfügung gestellt werden kann.

Christl. Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf

Bekanntmachungen des Vorstandes

Wahlungen fanden ein bis zum 11. August 1930: Frankfurt, Mainz, Barmen, Gießen, Düsseldorf, Regensburg, Nürnberg, Bamberg, Chemnitz, Dillenburg, Hildesheim, München, Augsburg, Landshut, Regensburg, Freiburg, Karlsruhe, Rastatt, Neustadt (Saar), Dresden, Neustadt (Schl.), Gera, Bielefeld, Mülhausen, Donaueschingen.

Welche fanden ein bis zum 11. August 1930: Hannover, Braunschweig, Regensburg, Nürnberg, Bamberg, Chemnitz, Dillenburg, Hildesheim, München, Augsburg, Landshut, Regensburg, Freiburg, Karlsruhe, Rastatt, Neustadt (Saar), Dresden, Neustadt (Schl.), Gera, Bielefeld, Mülhausen, Donaueschingen.

Mit Erscheinen dieser Nummer ist der 33. Wochenbeitrag fällig.

Anzeigen

Unserer lieben Kollegin Helene Smeelings nebst Bräutigam die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zur Vermählung. Ortsgruppe M.-Gladbach

Unserer lieben Kollegin Paula Spots nebst Bräutigam die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Ortsgruppe Senftenberg

Unserer lieben Kollegin Margarete Schmitz zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Ortsgruppe Köln

Unserer lieben Kollegin Agnes Scheffer nebst Bräutigam die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Ortsgruppe Köln

Unserer lieben Kollegin Fanny Haider nebst Bräutigam die herzlichsten Glückwünsche. Ortsgruppe Regensburg

Unserer lieben Kollegin Mathilde Eiler nebst Bräutigam die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zur Vermählung. Ortsgruppe Seelbach

Unserem lieben Kollegen Joseph Wirth nebst Braut die besten Glück- und Segenswünsche zur Vermählung. Ortsgruppe Waldbrunn